

Stenographisches Protokoll.

7. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 11. März 1921.

Tagesordnung: 1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer). — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.) abgeändert und ergänzt werden (Vermögensabgabennovelle, V. A. Nov.).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 61).

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt gegen den Bundesrat Dr. Rudolf Weiser wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre ([Seite 61] — Zuweisung an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten [Seite 61]).

Deutsches Reich.

Ansprache des Vorsitzenden aus Anlaß der Verhandlungen des Deutschen Reiches mit der Entente in London (Seite 61).

Beschriften des Bundeskanzleramtes,
betreffend:

1. die Betrauung des Vizekanzlers Dreiskow mit der Vertretung des Bundeskanzlers Dr. Mayr als Leiters des Bundesministeriums für Äußeres sowie des Bundesministers für Volksernährung Dr. Grün-

berger und die Betrauung des Sektionschefs Dr. Joas mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Grimm während der Dauer deren Abwesenheit (Seite 61);

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer) (Seite 61);

3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.), abgeändert und ergänzt werden (Vermögensabgabennovelle, V. A. Nov.) (Seite 62);

4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1921 über die Bestrafung der Preistreiberi, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreiberigesetz) ([Seite 62] — Zuweisung an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten [Seite 62]);

5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1921, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten getroffen werden (II. Nachtrag zum Getreideverkehrsgezet) (Seite 62) — Zuweisung an den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten (Seite 62)).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 62) — Redner: Berichterstatter Zweigbacher (Seite 63) — Beschlußfassung (Seite 63)).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 62) — Redner: Berichterstatter Dr. Schwinner (Seite 63) — Beschlußfassung (Seite 64)).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe (B. A. G.), abgeändert und ergänzt werden (Vermögensabgabennovelle, B. A. Nov.) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 62) — Redner: Berichterstatter Dr. Drexel (Seite 64), die Bundesräte Dr. Rieneböck (Seite 64), Walcher (Seite 68) — Beschlußfassung (Seite 69)).

In der Sitzung wurden eingebracht:

Anfragen

1. des Bundesrates Major Hans Hocheneder und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die nachträgliche Verleihung von Tapferkeitsmedaillen an vor dem Feinde gefallene Mannschafspersonen österreichischer Staatszugehörigkeit (4/I);
2. des Bundesrates Major Hans Hocheneder und Genossen an die Bundesminister für Inneres und für Finanzen, betreffend die nachträgliche Zuerkennung von Tapferkeitsmedaillenzulagen (5/I).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat **Krumm**.**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat **Dr. Drexel** und Bundesrat **Gruber**.**Schriftführer:** **Dr. Hemala, Klein**.**Bundesminister:** **Dr. Glanz** für Inneres und Unterricht und Leiter des Bundesministeriums für Heereswesen, **Dr. Pallauf** für Justiz, Sektionschef **Dr. Ivax** in Vertretung des Bundesministers für Finanzen **Dr. Grimm**.**Regierungsvertreter:** Sektionschef **Doktor Gottlieb-Billroth**, Ministerialrat **Dr. Grünwald** des Bundesministeriums für Finanzen.**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 22. Februar l. J., das geschäftsordnungsmäßig aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Bundesräte **Dr. Streinwender** wegen Krankheit, Landeshauptmann **Dr. Ender** wegen dringender Amtsgeschäfte und **Krenkler**.**Hocher Bundesrat!** In die Zeit seit unserer letzten Tagung fallen im Deutschen Reiche Vorgänge von nicht abschbarer Tragweite. (*Das Haus erhebt sich.*) Die Londoner Verhandlungen zwischen Deutschland und den Staaten der Entente haben ein jähes Ende gefunden und Deutschland sieht schweren militärischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen entgegen. Überall in der Welt, wo Deutsche wohnen, werden diese Maßnahmen tiefstes und schmerzlichstes Mitgefühl auslösen. Daß wir Deutsche in der Republik Österreich das Unglück unserer Brüder im Reiche als das unsre empfinden, bedarf nicht erst der Erwähnung. Aber aussprechen wollen wir, daß wir unseren Volksgenossen in diesen Zeiten schwerster Prüfung im Geiste und Herzen zur Seite stehen und daß unsere heißesten Wünsche sie begleiten. Unsere Hoffnung und Zuversicht, das deutsche Volk werde auch diesen Schicksalsschlag überwinden, kann durch nichts erschüttert werden.Ich bin Ihrer Zustimmung gewiß, daß diese Kundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde. (*Lebhafter Beifall.*)Das Bezirksgericht Wiener-Neustadt ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Bundesrates **Dr. Rudolf Veiter** wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.Ich beantrage, dieses Auslieferungsbegehren dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zuzuweisen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Wenn dies nicht der Fall ist, werde ich diese Zuweisung veranlassen.

Ich ersuche um Verlesung einer an mich gelangten Zuschrift des Bundeskanzleramtes.

Schriftführer Klein (liest):„Der Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 10. März d. J. während der Dauer der Abwesenheit des Bundeskanzlers **Dr. Mayr** sowie der Bundesminister **Dr. Grimm** und **Dr. Grünberger** den Vizekanzler **Walter Kreis** mit der Vertretung des Bundeskanzlers als Leiter des Bundesministeriums für Äußeres sowie des Bundesministers für Volksernährung, und den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, **Dr. Leopold Joas**, mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen betraut.

Hieron beehrt sich das Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen.

Wien, 10. März 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“**Vorsitzender:** Diese Mitteilung dient zur Kenntnis.

Es sind weitere Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 4. März 1921, J. 291/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. März über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich, zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des

Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 9. März 1921.

Dr. M. Mayr."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 8. März 1921, Z. 448/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1921, betreffend die Vermögensabgabeneuvelle übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat gefälligst ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 8. März 1921.

Dr. M. Mayr."

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem zuständigen Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen. Der Ausschuß hat über diese Gegenstände Vorberatung gepflogen und Bericht erstatter für den Bundesrat gewählt, die aber — mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit — schriftliche Berichte zu erstatten nicht in der Lage waren.

Demgemäß schlage ich vor, daß wir die angeführten Vorlagen, sowie den bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates mitgeteilten Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird, bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich diejenigen Mitglieder, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*)

Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Vorerst ersuche ich, zwei heute eingelangte Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers zu verlesen.

Schriftführer Klein (*liest*):

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 9. März 1921,

Z. 241/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1921 über die Bestrafung der Preistreibererei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreiberergesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 10. März 1921.

Im Auftrage:

Horický."

"Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 9. März 1921, Z. 283/N. R., den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1921, womit ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Wahlprodukten getroffen werden (II. Nachtrag zum Getreideverkehrsgesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß dem Herrn Vorsitzenden bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:

Horický."

Vorsitzender: Ich schlage vor, daß der erstere Gesetzesbeschluß dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der letztere dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen werde.

Wird eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall; ich werde demnach die Zuweisungen veranlassen.

Unser erster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Februar 1921, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Zweybacher. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Zweigbacher: Hoher Bundesrat! Ich habe die Ehre, über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke außer Kraft gesetzt wird, zu referieren.

Durch den Artikel 122 des Staatsvertrages von Saint-Germain in Lage vom 10. September 1919, St. G. Bl. Nr. 303 von 1920, wurden unter anderem alle Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierungsmaßnahmen oder auf die Mobilisierung Bezug habenden Maßnahmen verboten und Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufbringung von Tieren oder anderen militärischen Transportmitteln untersagt.

Es ist daher notwendig das Gesetz vom 21. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, außer Kraft zu setzen.

Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, daß der Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einwand erhebe und sich demselben anschließe.

Vorsitzender: Wird zu diesem Gegenstande das Wort gewünscht? (*Niemand meldet sich.*) Es ist dies nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters, daß gegen das in Verhandlung stehende Gesetz ein Einspruch nicht erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 4. März 1921 über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuer).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Schwinner. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Schwinner: Hoher Bundesrat! Die Nationalversammlung hat einen Gesetzentwurf über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen beschlossen. Der Umsatz von Valuten und Devisen ist bisher einer Verkehrssteuer nicht unterlegen; die Effektenumsatzsteuer war ausdrücklich ausgeschlossen, auf die Valuten und Devisen angewendet zu werden. Ein solcher Beschluss begegnet gewiß der allgemeinen Sympathie, wenn auch leider festgestellt werden muß, daß es schwer möglich sein wird, den anständigen Valutenhändler und den anständigen Valutenverkehr vom sogenannten Valutenschieber ordentlich zu trennen, den wir ja am liebsten in allererster Linie tüchtig heranziehen und besteuern möchten.

Ich möchte die Valutageschäfte, die in der Praxis hauptsächlich in Betracht kommen, in drei Kategorien einteilen: Einmal das Valutageschäft zu Spekulationszwecken. Das wollen wir natürlich lebhaft zur Besteuerung heranziehen. Zweitens Valutageschäfte, die von denjenigen Leuten gemacht werden, die die österreichische Krone gern los sein wollen, Geschäfte also, die der Flucht vor der Krone entstammen. Auch diese sollen herangezogen werden. Drittens ist die Kategorie der Auslandsgeschäfte zu erwähnen, jener Geschäfte, die notwendig sind, um uns Lebensmittel und Rohstoffe zu beschaffen. Der Valuten- und Devisenverkehr bezüglich dieser Geschäfte soll möglichst wenig besteuert werden, um nicht Schwierigkeiten für diesen notwendigen Verkehr in Valuten und Devisen herbeizuführen. Diesem Wunsche kommt auch der Gesetzentwurf nach und er bestimmt, daß in jenen Fällen, wo es sich um den notwendigen Auslandsverkehr handelt, nur ein Steuersatz von 2 h pro 1000 K anzuwenden ist, während für die übrigen Valutageschäfte ein Steuersatz von 25 h, beziehungsweise von 1 K pro 1000 K zur Anwendung kommt.

Ich möchte dann die Aufmerksamkeit insbesondere der Herren aus den Ländern, die sich für die Gemeindevirtschaft interessieren, auf den § 11 des Gesetzes lenken, welcher im Zusammenhang mit der zu erwartenden Durchführungsverordnung eine Erleichterung für die Gemeinden vorsieht. Der § 11 sagt im letzten Absätze, daß Umlageschäfte mit dem Bunde und mit den Ländern von der Valutenumsatzsteuer befreit sind. Es sind selbstverständlich diejenigen Geschäfte die der Bund selbst macht, von der Steuer befreit, weil ja sonst die Steuergelder von der einen Tasche in die andere gehen würden. Auch die Geschäfte, die das Land macht, sind von der Valutenumsatzsteuer befreit. Nun ist der Wunsch laut und die Frage aufgeworfen worden, wie es diesbezüglich mit den Geschäften der Gemeinden steht. Alle größeren Gemeinden, insbesondere die Landeshauptstädte Linz, Innsbruck, Graz, Bregenz usw., machen ja Geschäfte und sind genötigt, Geschäfte mit dem Auslande zu machen, um Lebensmittel einzuführen. Da ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Besteuerung dieser Geschäfte, die die Gemeinden machen, vollzieht. Da kann ich den Herrn nun die Beruhigung geben, daß im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Gesetzes und mit der zu erwartenden Durchführungsverordnung auch diese Geschäfte der Gemeinden von der Umsatzsteuer befreit sind, weil es im Gesetz ausdrücklich heißt, daß dort, wo kein Valutahändler an dem Geschäft beteiligt ist, oder wo ein Valutahändler beteiligt ist, der selbst die persönliche Befreiung von der Steuer genießt — die persönliche Befreiung genießen die Devisenzentrale und die Österreichisch-ungarische

Bank oder eine an deren Stelle tretende Staatsbank — eine Befreiung dieser Geschäfte von der Umsatzsteuer überhaupt stattfindet. Da jedenfalls bei einem solchen Geschäft der Gemeinden der Vermittler der Valuta eine Bank sein wird — die Staatsbank oder die Devisenzentrale — oder der Staat selbst, so werden auch die Gemeinden von der Umsatzsteuer befreit sein und es wird dies auch *expressis verbis* in der Durchführungsverordnung angeführt sein.

Der Ausschuß hat beschlossen, dem Plenum des Hauses zu empfehlen, gegen diese Steuer eine Einwendung nicht zu erheben, und ich stelle den Antrag, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde.

Vorsitzender: Wird zu diesem Gegenstande der Tagesordnung das Wort gewünscht? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 371, über die einmalige große Vermögensabgabe (B. A. G.) abgeändert und ergänzt werden (Vermögensabgabennovelle, B. A. Nov.).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Drexel. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Drexel: Der vorliegende Gesetzesentwurf liegt sich schwer, ist nicht sehr gefeilt, nicht ganz durchgesehen, hat seine Schwächen wie alle derartigen Gesetze, aber er ist sehr wichtig, sehr einträglich, sehr dringend und ist im Nationalrat in einer Wechselfreude durchberaten worden, weshalb ich mit Zusammenfassung aller dieser Umstände Ihnen den Antrag des Ausschusses vorlege, keinen Einspruch dagegen zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet Herr Bundesrat Dr. Rienböck; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Rienböck: Hoher Bundesrat! Wir befinden uns dieser Novelle gegenüber in einer eigenartigen Situation. Die Novelle bringt

eine Reihe von Vereinfachungen hinsichtlich der Vermögensabgabe, die sehr zu begrüßen sind, und sie bringt auch in einigen Punkten Bestimmungen, welche der Billigkeit und Gerechtigkeit in höherem Maße entsprechen, als es bei dem Gesetze selbst der Fall war. Die Verabschiedung dieser Novelle ist gewiß außerordentlich dringlich, weil ja die Bekanntnisfrist am 15. April und die verlängerte Vorauszahlungsfrist am 10. April abläuft. Wenn wir heute Einspruch gegen das Gesetz erheben würden, so würde die Frist zwischen der Erlassung der Novelle und diesen Endterminen, die ja ohnehin sehr knapp ist, noch viel kürzer werden, und ich besorge, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kenntnis dieser Novelle in alle beteiligten Kreise gedrungen ist, ohnehin nur eine all zu kurze Spanne Zeit übrig bleibt, um den Inhalt der Novelle zu berücksichtigen. Von einem Einspruch kann daher wohl keine Rede sein. Aber es mag vielleicht doch angebracht sein, daß wir hier die Gelegenheit benutzen, einiges Kritische zur Textierung der Vorlage zu sagen, nicht bloß um einer kritischen Lust Genüge zu tun, sondern damit bei der nach meinem Dafürhalten unbedingt zu erwartenden weiteren Novellierung dieses Gesetzes solche kritische Bemerkungen eventuell berücksichtigt werden können.

Zunächst will ich darauf hinweisen, daß durch den Umstand, daß in diesem Gesetz eine Reihe von Begünstigungen der Abgabepflichtigen enthalten sind, nachdem bereits die erste Vorauszahlungsfrist am 28. Februar geendet hat, ein unbefriedigender Zustand hervorgerufen ist, nämlich der Zustand, daß Leute bis zum 28. Februar eine Vorauszahlung geleistet haben, und nun, nachdem sie diese Vorauszahlung geleistet haben, für manche die Vermögensabgabe in ganz erheblichen Punkten geringer ausfallen wird, als sie voraussetzen mußten. Es ist daher dringend notwendig, daß Vorkehrungen getroffen werden, daß diese Leute nicht sozusagen geprügelt sind und daß sie auch nicht so lange warten müssen, bis es zur definitiven Bemessung gekommen sein wird, um dann erst die entsprechende Rückvergütung zu erhalten. Das wäre ein Nachteil, dem man gerade demjenigen zufügt, der fristgerecht, beziehungsweise in jener kurzen Frist, die der Staat gewünscht hat, gezahlt hat oder wenigstens einen großen Teil dessen gezahlt hat, was er glaubte schuldig zu sein. Wenn sich nun herausstellt, daß das weniger ist, so wird man demjenigen, der früher gezahlt hat, nicht schlechter stellen können als demjenigen, der erst jetzt gewillt ist, zu zahlen. Es ist daher zu fordern, daß sofort Vorkehrungen getroffen werden, damit der Teil des Publikums, der innerhalb der Vorauszahlungsfrist bis zum 28. Februar größere Vorauszahlungen geleistet hat, als ihm obliegen würde, wenn diese Novelle Gesetz geworden ist, seine Vergütung ohne Verzug erhält.

7. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 11. März 1921.

65

Was nun die einzelnen Bestimmungen der Vorlage anbelangt, so will ich darauf verweisen, daß zunächst die Änderung des § 10 eine Vereinfachung bedeuten soll. Sie enthält auch tatsächlich eine solche, in dem Sinne, daß eine noch nicht eingetragene Verlassenschaft, wenn sie am Stichtage vorhanden war, nach dem jetzigen Texte gleich bei den Erben zu bemessen ist. Nur in Ausnahmefällen, welche hier berührt sind, soll die ruhende Erbschaft veranlagt werden. Es ist nicht zu übersehen, daß dabei die Erben in zweifacher Richtung schlechter daran sind als nach dem bisherigen Rechte. Erstens deshalb, weil der frühere § 10 dem Erben die Möglichkeit der Wahl eingeräumt hatte. In dem Falle, als die Veranlagung für ihn günstigere Resultate ergeben sollte, konnte er dann die Berücksichtigung verlangen. Hingegen wenn die Erben vermöglichere Leute sind, die ohnehin einen höheren Abgabebetrag haben und dadurch, daß die Vermögensabgabe bei den Erben berechnet wird, in einen höheren Satz kommen, in diesem Falle hätte nach dem bisherigen Texte des § 10 die Bemessung dieser höheren Gebühr nicht verlangt werden können, sondern es war, wie gesagt, der Wahl des Erben überlassen. Dieses Wahlrecht entgeht ihm jetzt. Er muß sich gefallen lassen, daß tatsächlich die höhere Gebühr bemessen wird, er kann sich dagegen nicht wehren. Ich hätte inhaltlich dagegen nicht viel zu erwähnen, nur will ich bemerken, daß es ein Zerrum ist, wenn man annimmt, daß der neue § 10 rundweg eine Begünstigung der Benefizien bedeutet.

Noch schwerer fällt ins Gewicht, daß man den Erben die Berücksichtigung des Vorkriegsvermögens unmöglich gemacht hat. Solange der Grundsatz bestanden hat, daß die Vermögensabgabe von der ruhenden Erbschaft bemessen wird, ist der ruhenden Erbschaft, die wie der Erblasser behandelt worden ist, das Vorkriegsvermögen des Erblassers zugute gekommen und der Erbe konnte von den Vorteilen Gebrauch machen, die das Gesetz dem alten Vermögen einräumt. Dadurch, daß jetzt die Abgabe vom Erben und nicht von der ruhenden Erbschaft bemessen wird, wird das offenbar ausgeschlossen. Ich muß aber sagen, daß diese Konsequenz unerwünscht zu sein scheint. Es ist eigentlich gar kein Grund gewesen, von dem abzugehen, was § 10 in seiner ursprünglichen Fassung enthalten hat.

Was den nächsten Punkt, den § 16, anbelangt, möchte ich auf folgendes hinweisen. Der Sinn des Gesetzes in seiner neuen Fassung ist, daß das Vermögen des Abgabepflichtigen, wenn es ein Mann ist, mit dem Vermögen seiner Frau, wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, zusammengerechnet und daß von der Summe des so zusammengerechneten Vermögens in Abzug ge-

bracht wird: erstens ein gewisser Abzug für ihn, der sich, wenn er erwerbsunfähig oder über 60 Jahre oder über 75 Prozent invalid ist, erhöht, zweitens ein Abzug für seine Frau in einem Betrag von 30.000 K unter gewöhnlichen Umständen, von 50.000 K bei Erwerbsunfähigkeit. Klar zum Ausdruck ist leider dieser Gedanke hier wieder nicht gebracht. Die Novelle hätte, wenn Muße genug vorhanden gewesen wäre, eine präzisere Fassung bringen sollen, welche auch den berühmten Fall klarstellt, wie es dann zu halten ist, wenn der Gatte vermögenslos, aber die Frau vermögend ist. Der Sinn des Gesetzes soll nämlich offenbar der sein, daß in einem solchen Falle auch summiert wird — $O + M$ — und von der Summe, die also in diesem Falle wieder M ist, sowohl die dem Gatten, als auch die der Gattin zugesprochenen Abzüge gemacht werden können. Aber diese naturgemäße Regelung ist wieder nicht klar zu finden und es wäre daher sehr zu wünschen, daß endlich einmal der Text vollständig ins Reine gebracht würde.

Eine Frage von besonderer Wichtigkeit ist die im § 19 berührte Option für die Staatsbürgerschaft. Es ist ganz richtig, daß jene Personen, welche innerhalb der Optionsfrist zugunsten der österreichischen Staatsbürgerschaft optieren, so behandelt werden, als ob sie am Stichtag österreichische Staatsbürger gewesen wären; denn derjenige, der sich als österreichischer Staatsbürger bekennt und als solcher angesehen werden will, soll schließlich auch die Lasten tragen, die wir nach unseren Gesetzen tragen müssen. Dagegen ist nichts zu sagen, wohl aber ist eine Bemerkung über den Text zu machen. Es heißt hier nämlich, daß Personen, die auf Grund des Friedensvertrages von Saint-Germain die Option für Österreich ausgeübt haben, nach § 7 so behandelt werden, als ob sie am Stichtag österreichische Staatsbürger gewesen wären, und daß umgekehrt diejenigen, die für einen ausländischen Staat die Option ausgeübt haben, als Ausländer behandelt werden sollen. Was heißt das: „ausgeübt haben“? Heißt das, daß die Ausübung der Option erfolgen mußte, bevor dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt — das würde eigentlich der Wortlaut nahelegen —, so wäre eine solche Regelung kaum befriedigend. Befriedigend wäre wohl die Lösung, daß, wenn die Option innerhalb der für sie gestellten Frist erfolgt, immer die Rückbeziehung auf den Stichtag erfolgen sollte. Das würde ich für die richtige Lösung halten, wobei man sich allerdings sagen muß, daß die betreffenden Personen dann der Vorteile der Vorauszahlung verlustig werden, eine Konsequenz, die sie wohl mit in Kauf nehmen müssen, wenn sie die Optionserklärung so spät abgeben. Nun läuft die Optionsfrist für diejenigen Personen, welche seinerzeit das

Heimatsrecht im jetzigen Österreich gehabt haben, es aber später zum Beispiel infolge ihrer Beamten-tätigkeit in ihrem weiteren Vaterlande verloren haben, jetzt jedoch auf Grund des Friedensvertrages die Möglichkeit haben, wieder zugunsten Österreichs zu optieren, noch bis zum Juli und deshalb sollte diese vielleicht nicht ganz bedeutungslose Frage auch geklärt sein.

Ich will noch bemerken, daß der zweite Teil dieses Satzes, der von der Option für einen ausländischen Staat spricht, die Berufung auf den Friedensvertrag von Saint-Germain nicht enthält. Ich habe mir das überlegt und muß sagen, daß ich nicht vollständig einsehe, warum man gerade da nicht die Bestimmungen des Friedensvertrages zitiert hat, sondern nur beim ersten Satz. Es wäre jedenfalls über diese Personen volle Klarheit zu schaffen.

Der nächste Paragraph ist der § 20. Er betrifft die Abzugsfähigkeit, insbesondere auch von öffentlichen Abgaben, eine Sache, die in der Praxis gar nicht ohne Bedeutung ist, schon deswegen, weil ja vielfach die Steuerbehörden mit den Bemessungen sehr stark im Rückstande sind. Es wird daher die Frage, wie es mit jenen Fällen zu halten sei, wo die Bemessung rückständig ist, die Praxis in sehr umfangreichem Maße beschäftigen müssen. Nun ist zunächst einmal der Text — ich will das nur nebenbei erwähnen — in dem einen Punkte nicht ganz glücklich. Wenn Sie hier lesen (*liest*):

„Abzugsfähig sind Schulden und Lasten, öffentliche Abgaben, soweit sie sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen und bis zum Ablauf der allgemeinen Bekenntnisfrist eingezahlt sind . . .“ so bezieht sich das eigentlich auf alle möglichen früheren Abgaben, die ja natürlich nicht gemeint sind. Gemeint ist, daß diejenigen früheren Abgaben abzugsfähig sind, welche vom Stichtag an und bis zum Ende der Bekenntnisfrist eingezahlt werden. Gesagt ist das eigentlich nicht. Es werden gewiß Klänge genug sein, welche sich auf diesen offenbar mangelhaften Text stützen und daraus Argumente zu ziehen trachten werden.

Viel wichtiger aber ist dasjenige, was jetzt kommt. Es sind solche Abgaben nur dann abzuziehen, wenn sie entweder bis zum Ende der Bekenntnisfrist eingezahlt sind oder wenn Stundung über das Ende der Bekenntnisfrist hinaus gewährt ist. Nun sind aber vielfach Steuerbehörden mit den Bemessungen im Rückstande, wie ist es dann zu halten? Darauf soll sich der zweite Teil beziehen. Hier heißt es (*liest*):

„Wenn solche Abgaben bis zum Ende der Bekenntnisfrist nicht bemessen sind, können sie höchstens mit dem vom Abgabepflichtigen selbst berechneten und im Bekenntnis angeführten Betrag abgezogen werden.“

Was heißt das, solche Abgaben? Sind das solche Abgaben, die bezahlt sind, oder sind es solche, hinsichtlich deren eine Stundung gewährt worden ist. Das ist unklar. Mit einem Worte, wie steht es mit der Abzugsfähigkeit derjenigen Steuern, welche noch nicht bemessen sind und die sich auf die Zeit bis zum Stichtage beziehen, eine Frage, die sehr oft auftauchen wird. Ich glaube, daß man demjenigen, der die Bemessung erst verspätet erhält, einen Nachteil nicht zufügen darf. Er kann nichts dafür. Derjenige, der die Bemessung rechtzeitig bekommen hat, konnte die Abgabe nicht nur zahlen, sondern er konnte auch, wenn Gründe vorhanden sind, um Stundung anzufuchen. In dem ersten Teil des Paragraphen wird tatsächlich diese Stundung berücksichtigt. Er kann abziehen, wenn ihm gestundet worden ist. Ich glaube, daß derjenige, der infolge der Rückstände, die bei den Steuerbehörden aufgelaufen sind, weder gewußt hat, was er zu zahlen hat, noch auch die Möglichkeit gehabt hat, um Stundung anzusuchen, nicht schlechter gestellt sein sollte. Das wäre kaum die befriedigende Lösung der Sache, denn der einzelne kann nichts dafür, wenn die Steuerbehörden mit den Bemessungen säumig sind. Natürlich nicht aus Verschulden, sondern aus Überlastung und aus allen diesen wichtigen Gründen, die uns ja ohnedies bekannt sind.

Auch zum nächsten Paragraphen habe ich eine kleine Bemerkung zu machen, und zwar zu dem eingeschalteten Absatz 4. Ich halte die Bestimmung, die hier getroffen worden ist und die kinderhabende Familien weiter berücksichtigt, für durchaus gerechtfertigt. In diesem Texte ist aber offenbar übersehen worden, daß es auch Witwen und Witwer gibt. Es ist dies offenbar keine Absicht, aber wenn sie den Text genau lesen, so heißt es (*liest*):

„Eoserne der Abgabepflichtige und seine im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin zusammen zwei oder mehr leibliche Kinder haben . . .“

Ich halte es wohl für selbstverständlich, aber wieder für textlich nicht ganz klar gesagt, daß auch Witwer und Witwen in diesem Falle sind. Es ist ja gar kein Grund, weshalb man sie nicht berücksichtigen soll. Unter Umständen wird ihnen die Rücksicht sogar noch notwendiger sein als den andern.

Auch zu § 27 ist eine Bemerkung zu machen. Zunächst ist vollkommen zu billigen, daß die Abrechnung vereinfacht ist, daß hinsichtlich der Inhaber von Genossenschaftsanteilen die früher äußerst komplizierte Berechnung entfallen ist, diese Herauszahlung ganz geringfügiger Beträge, die eigentlich nur den Staat belasten. Das ist zu billigen und ich begrüße auch mit Freude, daß die Frage, inwiefern Gesellschaften — Aktiengesellschaften zum Beispiel —, die ein im Ausland gebundenes Vermögen — insbesondere ein in der Tschecho-Slowakei gebundenes Vermögen — besitzen, der inländischen

Abgabepflicht unterliegen und inwiefern daher der Abzug des Aktienbesitzes tatsächlich praktische Bedeutung gewinnen wird, hier weitestlich vereinfacht und im ganzen befriedigend geregelt ist — bis auf einen Punkt: es heißt nämlich am Fuße der fünften Seite (liest:)

„Entfällt von dem Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen eine Abgabe von nicht über 15 Prozent, so ist sie mit ihrem auf den Gesellschaftsanteil, beziehungsweise dessen Hälfte entfallenden Teile nicht einzubeheben.“

Diese Sache ist leider sehr kompliziert gestaltet worden. Nehmen Sie an, jemand, der Aktien besitzt, habe endlich mit Mühe und Not die Höhe seiner Bewertung ausgerechnet, die Abzugsposten berechnet, die Tabelle geprüft und ist dazu gekommen, daß er zu dem und dem Steuersatz nach der Tabelle gelangt. Nun glaubt er, daß er zum Beispiel 15 Prozent zu zahlen hat und sagt: wenn ich Aktien besitze, so kann ich bis zu 15 Prozent vom Steuerkurs der Aktien in Abzug bringen, damit glaubt er, seine Rechnung fertig zu haben. Das ist aber leider nicht der Fall, sondern es heißt hier, daß nicht derjenige Prozentsatz maßgebend ist, der auf die Bemessungsgrundlage seines Vermögens kommt, sondern jener, der auf das Gesamtvermögen des Betroffenen entfällt. Er muß daher noch eine Rechnung aufstellen und muß den Betrag der auf ihn entfallenden Abgabe in Verhältnis setzen zu seinem Gesamtvermögen ohne Berücksichtigung der ihm zugewilligten Abzüge, denn erst dann kann er ausrechnen, wieviel er von seinem Aktienbesitz abziehen darf. Das ist erstens wieder eine komplizierte Sache, die die meisten nicht richtig herausfinden werden und zweitens ist es auch sachlich nicht gerechtfertigt. Zunächst einmal ist der Ausdruck „Gesamtvermögen“ ganz bestimmt vergriffen; denn wenn jemand ausländisch gebundenes Vermögen hat, zum Beispiel Grundbesitz im Auslande, so besteht doch keine innere Berechtigung, ihn da heranzuziehen. Das wird auch nicht gemeint sein, sondern vielleicht nur dasjenige Vermögen, das wieder der Vermögensabgabe zu unterziehen ist. Aber warum läßt man hier die Abzugsposten weg? Die werden doch deswegen zugelassen, weil berücksichtigungswürdige Gründe dafür sprechen. Warum läßt man von den Aktien und den Anteilen an Gesellschaften m. b. H. usw. nicht auch denjenigen Teil frei, der sich aus diesem Grundsatz ergibt, daß eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll? Ich würde sehr wünschen, daß diese nach meiner Meinung zu komplizierte und sachlich nicht gerechtfertigte Bestimmung eine Änderung erfahren würde.

Damit habe ich eine Reihe von Detailbestimmungen zur Sprache gebracht, wo eine Verbesserung entschieden zu fordern wäre.

Ich will aber zum Schlusse meiner Ausführungen die Finanzverwaltung, namentlich auf

einen Punkt dringend aufmerksam machen. Es sind absolut weitere Vereinfachungen notwendig. Ich sage das hier natürlich nicht so sehr als Parteimann, sondern auch als Rechtsanwalt. Wir sehen in unserer anwaltshaflichen Tätigkeit, was für eine Unsumme von Schwierigkeiten diese Veranlagung bereiten muß. Solche Vereinfachungen scheinen mir in zweierlei Beziehung notwendig zu sein. Zunächst bin ich auf eine Schwierigkeit aufmerksam geworden, die sich vielfach bei ländlichen Besitzern ergibt, namentlich bei den sogenannten Übergabeverträgen, bei welchen der Besitzer oder das Ehepaar, das einen landwirtschaftlichen Besitz, einen Hof hat, ihn den Kindern überträgt. Nach dem Texte, den wir gegenwärtig haben, ist in solchen Fällen der § 17 heranzuziehen. Es muß eigentlich in jedem einzelnen Falle geprüft werden, inwiefern ein solcher Übergabevertrag einer gesetzlichen Ausstattungspflicht entspricht und inwiefern er diese Ausstattung wesentlich überschritten hat. Es ist dies außerordentlich kompliziert, wenn das — ich weiß nicht, ob es wirklich immer der Fall ist — auch angewendet werden wird. Aber eigentlich kann sich niemand helfen, wenn ein gewissenhafter und genauer Steuerbeamter schließlich auf diese Frage verfällt. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß diesbezüglich eine Vereinfachung durch Schematisierung solcher Fälle erfolgen würde.

Ein zweiter Punkt ist folgender, der gewiß mehr für den städtischen Besitz in Betracht kommen wird und in der Praxis sehr wichtig ist. Das sind die bedingten, sowohl die resolutiv als auch die suspensiv bedingten Fälle, die Substitutionen und ähnliche Rechte, wo es nach dem jetzigen Texte zu nachträglichen Berichtigungen in dem Zeitpunkte wird kommen müssen, wenn eine Bedingung entweder eingetreten oder weggefallen sein wird. Alle diese nachträglichen Bemessungen werden eine Unsumme von Schwierigkeiten bereiten. Zunächst wird immer die Frage auftauchen, die hier im Gesetze, soweit ich wenigstens sehe, nicht ganz klar gelöst ist, nach welchen Kriterien diese Nachbemessung stattfinden wird. Wird man dann immer auf den Stichtag rückbeziehen, muß man alle Verhältnisse auf den Stichtag zurückführen, um das dann bei demjenigen, bei dem die Richtigstellung der Abgabebemessung vorhanden ist, anzuwenden, oder wird dann nach den in einem späteren Zeitpunkte nach Wegfall der Bedingungen bestehenden Verhältnissen argumentiert? Erstens ist diese Frage gelöst und zweitens, wie kann sie gelöst werden? Sie wird noch jahrelang fortgesetzte Auseinandersetzungen zwischen den Abgabepflichtigen, beziehungsweise ihren Rechtsnachfolgern und den Steuerbehörden notwendig machen.

Das wird eine außerordentlich ungerückliche, sehr belastende Aufgabe sein. Es werden die

Bemessungsakten große Stöße werden und es wird oft nur einen Menschen mehr geben, der sich noch darin auskennt. Jeder andere müßte ein solches Konvolut erst durchstudieren. Daher wäre eine sehr lange Hinausziehung die Folge und das Publikum käme natürlich aus den Reibungen mit den Steuerbehörden nicht hinaus. Ich halte dafür, daß dies einer Vereinfachung dringend bedürftig ist.

Ich will es unterlassen, hier an dieser Stelle selbst einen Vorschlag zur Lösung zu machen. Es ist gewiß zunächst die Sache derjenigen Herren, die sich seit langem mit der Materie befassen, selbst zu Vereinfachungsvorschlägen zu gelangen. Aber Vereinfachungen müssen eintreten. Ich bin durchaus mit der Tendenz der jetzigen Novelle einverstanden, die Frist zu verkürzen. Es wird der Sache nicht gedient, wenn die Zahlungen hinausgeschoben werden. Der Staat braucht die Vorauszahlungen. Aber ebenso notwendig ist es, dann die Materie zu einem möglichst energischen Ende zu führen und alle die formellen Schwierigkeiten, die in dem Texte der Vorlage und in den einzelnen Bestimmungen enthalten sind, möglichst bald durch eine neue Revision zu beseitigen, eventuell die bisherige Novellen durch eine weitere zu ergänzen. (Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Bundesrat Walcher.

Bundesrat Walcher: Hoher Bundesrat! In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Kienböck, möchte ich mir auch erlauben, auf einen besonderen Punkt, der die bäuerlichen Betriebe betrifft, hinzuweisen. Der Herr Bundesrat Dr. Kienböck hat auf die Vereinfachungen hingewiesen und da möchte ich gerade die Herren Bundesräte auf etwas aufmerksam machen.

Es wird nicht jedem von Ihnen ein Bekenntnisformular zu Gesicht gekommen sein. Wenn schon der Text des Gesetzes unklar ist und auch die erste Novelle wieder verbesserungswürdig erscheint, so möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Bekenntnisformular so ein kleines Buch ist, daß also der steuerpflichtige Bauer, der das ausfüllen muß, einfach auf seine alten Tage ein Schriftsteller werden soll.

Ich kann mir nicht denken, wie jeder Bauer so ein Buch ordnungsgemäß ausfüllen soll. Das Gesetz ist auch in einem eigentümlichen Deutsch abgefaßt. Ich weiß nicht, ist das Kriegsdeutsch oder Juristendeutsch? Ich habe bisher geglaubt, daß ich deutsch kann, aber diese Sachen muß man mehrere Male lesen und dann ist man noch immer nicht sicher, ob man es recht versteht. Dieses Deutsch

ist jedenfalls für die Vereinfachung der Sache nicht zweckdienlich.

Bei dieser ersten Novelle — es werden ja wohl noch weitere Novellen folgen, was ja vielleicht hinsichtlich der Vereinfachung und schnelleren Einzahlung vorteilhaft ist — kann zur Entschuldigung angeführt werden, daß man keine Vorlage hatte. Manche Beamte arbeiten begreiflicherweise gern nach Vorlagen und solche sind vielleicht nicht vorgelegen oder nicht entsprechend benutzt worden. Nach und nach wird ja auch dieses Novom in der Gesetzgebung besser gehandhabt werden als bis jetzt. Die vorliegende Novelle setzt sich als Zweck die schnellere Einzahlung der Vermögensabgabe und wir sind, wie Herr Dr. Kienböck bereits erklärt hat, selbstverständlich damit einverstanden, daß die Vermögensabgabe so schnell als möglich gezahlt werden soll. Es befindet sich aber im Gesetz eine Bestimmung, die von den Vergleichsgütern handelt, und da gibt es große Schwierigkeiten. Zunächst wissen viele Leute nicht, was Vergleichsgüter sind und welchen Zweck sie haben. Die wenigsten wissen, daß die Vergleichsgüter die Aufgabe haben, das Verhältnis des wirklichen Reinertrages zum Katastralreinertrag festzustellen. Das Gesetz sagt ausdrücklich, wie die Kommissionen, die Bewertungsräte usw. aus den einzelnen Bezirken zusammengefaßt werden sollen, die dieses Verhältnis zu bestimmen haben. Nun haben wir in Kärnten über diese Angelegenheit schon verhandelt und sind zum Schlusse gekommen, daß der Zweck dieser ersten Novelle sicher nicht erreicht wird, soweit er in der Ermöglichung einer schnelleren Einzahlung besteht. Die Feststellung dieser Vergleichsgüter erfordert, wenn sie im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden soll, so viele Vorarbeiten, daß wohl noch kein Land, auch Niederösterreich nicht, weit genug vorgeschritten ist. Wenn ich von Vergleichsgütern spreche, so betone ich ausdrücklich, daß ich nur die bäuerlichen Betriebe im Auge habe, wo der Bauer selbst die Wirtschaft betreibt und aus deren Ertragnis für sich und seine Leute das Notwendige hervorbringt, wo also der Besitz einen gewissen Katastralreinertrag, der nach Ländern verschieden ist, nicht überschreitet. Aber dieser Katastralreinertrag ist in den landwirtschaftlichen Organisationen der einzelnen Länder noch nicht zur richtigen Klarheit gelangt. In einzelnen Ländern beträgt dieser Katastralreinertrag 3000 K, in anderen 1500 K und in anderen wieder 2000 K. Die Herrschaften sind sich über die Sache selbst noch gar nicht im klaren und es wird vielleicht eine Zeit kommen, wo man sich gemeinsam an den Beratungstisch setzt und diese Grenze des Katastralreinertrages mehr oder weniger einheitlich festsetzt, damit nicht so große Unterschiede bestehen.

Wenn diese Vergleichsgüter in den einzelnen Ländern wirklich einmal durchgeführt werden, dann

wird es nicht mehr lange dauern, bis einmal der Besitzer einen entsprechenden Zahlungsauftrag erhält. Da haben wir in Kärnten gemeint, und ich habe auch mit anderen maßgebenden agrarischen Personen gesprochen, ob es der Finanzverwaltung nicht möglich wäre, auch auf diesem Gebiete eine Vereinfachung einzuführen. Diese Vereinfachung hätte darin zu bestehen: Die Vergleichsgüter hätten die Aufgabe, jene Summe bekanntzugeben, mit welcher der Katastralreinertrag multipliziert werden soll, um den Wert des bäuerlichen Grundbesitzes festzusetzen. Ich betone ausdrücklich, nur den Wert des bäuerlichen Grundbesitzes, wie er im Gesetze festgelegt ist. Wenn ein Besitzer beispielsweise mehr Wald hat, muß er dem Gesetze entsprechend mehr verrechnen, wenn Bargeld vorhanden ist, muß selbstverständlich auch gezahlt werden. Allein auch bei der Durchführung der Vergleichsgüter werden sich noch mehr Fehler ergeben. Nun sagen aber die Leute nicht mit Unrecht, daß die Einführung dieser Vergleichsgüter erstens an verschiedene Voraussetzungen gebunden ist. Es müssen selbstverständlich die großen landwirtschaftlichen Behörden da mitarbeiten, es müssen dann Bewertungsräte gewählt, es muß ein Beamtenapparat ausgebaut werden. Alle diese Beamten haben den Anspruch auf Entschädigungen. Die Leute sagen mit Fug und Recht, was wird diese Kommission uns kosten. Diese Kommission wird vielleicht einen großen Teil der Vermögensabgabe verschlingen. Deswegen meint man, ob es der Finanzbehörde nicht möglich ist, einen Ausweg zu finden. Es könnte anstatt der Vergleichsgüter vielleicht in einer nächsten Novelle folgender Vorschlag verwirklicht werden: Den Landeskulturräten oder überhaupt den ersten agrarischen Behörden im Lande ist die Vollmacht zu erteilen, daß sie im Vereine mit den Bezirksräten und mit der Landesfinanzdirektion bezirksweise jene Höchstsumme festsetzen mit der der Katastralreinertrag multipliziert werden muß, um die Höhe des Gutes seinem Besitze nach — ich betone das ganz ausdrücklich — festzulegen.

Damit wäre folgendes erzielt: Die Festsetzung der Preise des Wertes der einzelnen landwirtschaftlichen Güter könnte in kurzer Zeit erfolgen, die Steuerbeamten könnten eventuell mit größeren Besitzern eine Abmachung treffen; der Landeskulturtrat zusammen mit den Bezirksräten und mit der Finanzlandesdirektion hat dann das Dreißigfache oder das Vierzigfache vorzuschreiben. Ist der Besitzer mit dieser Bemessung einverstanden, so ist ihm auch die Steuer schon vorgeschrieben und die Vermögensabgabe wäre erledigt. Wenn das nicht eingeführt wird, ist die traurige Folge zu verzeichnen, daß der Zweck, den die Novelle sich hier zum Ziele gesetzt hat, daß die Vermögensabgabe so schnell als möglich gezahlt werden soll, nicht erreicht wird. Wenn die Finanzverwaltung auf diese Anregung einging, würde vielen Besitzern eine große Erleichterung geschaffen werden und dem Staate selbst wäre durch die schnellere Einzahlung geholfen. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. Wünscht der Herr Referent das Schlusswort? *(Berichterstatte Dr. Drexel: Ich verzichte!)*

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters, gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich mache nun die geehrten Mitglieder des Bundesrates aufmerksam, daß sich die Notwendigkeit ergibt, noch vor Ostern eine Sitzung einzuberufen. Ich schlage vor, daß diese Sitzung Freitag, den 18. um 2 Uhr nachmittags stattfindet. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist das nicht der Fall, der Vorschlag erscheint infolgedessen angenommen und ich schließe die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 5 Minuten nachmittags.

